



# **Erläuterungen zum Änderungsantrag zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz betreffend Erhöhung der Familienzulagen**

10. November 2015

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Änderungsantrag zum Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz betreffend die Erhöhung der Familienzulagen mit folgenden Erläuterungen.

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Niklaus Bleiker  
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

## I. Kinder- und Ausbildungszulagen

### 1. Ausgangslage

Die Familienausgleichskasse Obwalden (FAK-OW) beschafft als öffentlich-rechtliche Anstalt die notwendigen Mittel für die Finanzierung der Kinder- und Ausbildungszulagen bei den angeschlossenen Arbeitgebern mit einem vom Regierungsrat festgelegten Beitragssatz. Die Familienausgleichskassen berücksichtigen dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Aufnung der Schwankungsreserven, für die Deckung der Verwaltungskosten sowie für allfällige Zahlungen an den Lastenausgleich gemäss Art. 11 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen vom 29. Mai 2008 (kFamZG; GDB 857.1).

Die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen im Kanton Obwalden entsprechen den Mindestansätzen des Bundesrechts und betragen heute Fr. 200.– (Kinderzulagen: sie werden bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet) bzw. Fr. 250.– (Ausbildungszulagen: sie werden ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird) je anspruchsberechtigte Person und Monat. Die letzte Anpassung der Kinderzulagen erfolgte per 1. Januar 2005, die Ausbildungszulagen wurden per 1. Januar 2008 angepasst.

Die Zulagen für die Arbeitnehmenden werden allein durch die dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber finanziert. Vom 1. Januar 1995 bis am 31. Dezember 2010 betrug der Beitragssatz der Arbeitgeber, die der kantonalen Kasse angeschlossen waren, 1,8 Prozent vom massgebenden Lohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung. Seit 1. Januar 2011 beträgt der Beitragssatz 1,5 Prozent. Die Zulagen für die Nichterwerbstätigen müssen vom Kanton finanziert werden und betragen 2015 ca. Fr. 150 000.–.

Für eine stabile Finanzierung der Zulagen ist gemäss Art. 18 Abs. 1 (kFamZG) eine Schwankungsreserve von 50 Prozent eines Jahresbedarfs vorgesehen. Liegen die Reserven über dieser Marke, so kann der Beitragssatz gesenkt oder die Zulagen erhöht werden. Mit der Senkung des Beitragssatzes 2011 auf 1,5 Prozent wurde wie beabsichtigt eine vorübergehende Senkung der Schwankungsreserven erreicht. Betrug die Reserven 2011 noch 105,1 Prozent eines Jahresaufwandes, fielen sie im Jahr 2013 auf 87,1 Prozent. 2014 stiegen die Reserven wieder auf 91,4 Prozent. Damit liegen diese weiterhin markant über den angestrebten 50 Prozent. Der Anstieg der Reserven 2014 ist insbesondere auf die gestiegene FAK-pflichtige Lohnsumme zurückzuführen, die zu Mehreinnahmen von Fr. 600 000.– führte. Gleichzeitig haben sich die ausbezahlten Zulagen um ca. Fr. 600 000.– verringert. Ohne Massnahmen, die die Reserven abbauen, werden die Reserven in den nächsten Jahren auf diesem hohen Niveau verbleiben bzw. in der Tendenz weiter steigen.

Der Reservefonds der FAK-OW verfügte am 31. Dezember 2014 über Fr. 12 931 451.– und beträgt somit 91,4 Prozent der ausgerichteten jährlichen Kinderzulagen (PricewaterhouseCoopers, Bericht über die Abschlussrevision 2014, FAK-OW, S. 15). Übersteigen die Schwankungsreserven gemäss Art. 18 des FamZG 50 Prozent der jährlichen Aufwendungen für die Zulagen, so kann der Beitragssatz gesenkt werden. Eine Senkung des Reservefonds kann aber auch über eine Erhöhung der Zulagen erreicht werden. Eine Kombination der beiden Massnahmen (Senkung Beitragssatz und Erhöhung der Zulage) ist ebenfalls möglich. In diesem Sinn hat der Regierungsrat am 10. November 2015 beschlossen, den Beitragssatz um 0,1 Prozent zu senken und dem Kantonsrat den Antrag zu stellen, die Kinder- und Ausbildungszulagen um je Fr. 20.– pro anspruchsberechtigte Person und Monat zu erhöhen. Mit dem neuen Beitragssatz von 1,4 Prozent liegt der Kanton Obwalden 0,1 bis 0,3 Prozentpunkte unter den Beitragss-

ätzen, die zurzeit in der Zentralschweiz angewendet werden. Die Unternehmen in Obwalden werden somit ab 2016 im Bereich der Familienausgleichskasse nach fünf Jahren weiter entlastet.

Mit der Erhöhung der auszahlenden Kinder- und Ausbildungszulagen verbessert sich der Kanton Obwalden auch im zentralschweizerischen Vergleich. Ausser den Kantonen Luzern und Uri zahlen nämlich alle umliegenden Kantone höhere Kinder- und Ausbildungszulagen aus als Obwalden (Nidwalden: Fr. 240.–/270.–, Schwyz: Fr. 210.–/260.–, Zug: Fr. 300.–/350.–, Bern: Fr. 230.–/290.–).

Mit dem Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungs-Paket (KAP) ist eine Senkung der Auszahlung von Mitteln im Rahmen der Prämienverbilligung von ca. Fr. 500 000.– ab dem Jahr 2016 sowie eine Anpassung für Stipendien geplant. Als Kompensation dieser geplanten angepassten Auszahlungen wird die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen bei Familien mit Kindern bzw. Studierenden ein willkommener Ausgleich werden.

## **II. Auswirkungen**

### **1. Auswirkungen der Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen**

Zurzeit gibt es ca. 4 500 Kinder, Jugendliche und Erwachsene, denen durch die Ausgleichskasse Obwalden eine Zulage (Kinder- und Ausbildungszulage) ausgerichtet wird. Mit einer Erhöhung der Zulage um Fr. 20.– pro anspruchsberechtigte Person würden sich die jährlichen Aufwendungen um ca. 1,1 Millionen Franken erhöhen.

Mit der Erhöhung der Zulagen einerseits und der Senkung des Beitragssatzes andererseits wird der Reservefonds in den kommenden Jahren wie gewünscht kontinuierlich abgebaut. Laut Berechnungen der Ausgleichskasse Obwalden kann damit gerechnet werden, dass nach ca. fünf Jahren die Zielgrösse des Reservefonds von ca. 50 Prozent erreicht und anschliessend wegen der eher steigenden FAK-pflichtigen Lohnsumme auf diesem Niveau gehalten werden könnte.

Mit höheren Zulagen im Kanton Obwalden können die Anspruchsberechtigten, die ausserhalb des Kantons Obwalden arbeiten und von ihrem Arbeitgeber tiefere Zulagen erhalten, Differenzzahlungen einfordern. Dies bedeutet für die Ausgleichskasse einen administrativen Mehraufwand, der gemäss Angaben der Kasse mit einem vernünftigen Aufwand bewältigt werden kann im Besonderen deshalb, weil die umliegenden Kantone teilweise bereits höhere Beiträge ausrichten.

### **2. Weitere finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen hat keine weiteren finanziellen Auswirkungen. Obwohl die Bearbeitung der Zulagen Mehraufwendungen im Rahmen der Differenzzahlungen mit sich bringt, führen sie zufolge der vorhandenen elektronischen Mittel zu keinen finanziellen Mehrbelastungen. Die zusätzlichen Aufgaben können daher im Umfang der bisherigen Pensen bearbeitet werden.

Beilage:

- Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG und Verordnung (sowie Gesetz über die Familienzulagen): Änderungsantrag des Regierungsrats vom 10. November 2015